

**Jurrien Rinse Gerrit Schuur**

## **DEN FRIESISCHEN HÄUPTLING NOCHMALS BETRACHTET**

Dieser kurze Aufsatz ist größtenteils eine deutschsprachige Zusammenfassung eines 1987 von mir über die friesischen Häuptlinge geschriebenen Zeitschriftartikels<sup>1</sup>. Nur bezüglich der Frage der Herkunft der Häuptlinge habe ich meine Theorie etwas ergänzt, weil über die Entstehung des Adels im allgemeinen inzwischen neue Einsichten ins Feld geführt worden sind, denen auch hinsichtlich ihrer friesischen Standesgenossen Bedeutung beigelegt werden müssen.

Wie aus den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts hervorgeht, hatte damals in Friesland eine mit dem Namen Häuptlinge bezeichnete Oberschicht die politische Macht inne. Diese Häuptlinge müssen ohne Zweifel betrachtet werden als Adligen. Sie verfügten über kleine Schlösser – gewöhnlich *stinzen* oder *borgen* genannt – und übten die Gerichtsgewalt und andere Herrschaftsrechte aus. Oft wird sowohl in Urkunden wie Chroniken über die Häuptlinge gesprochen als Herren einer Stadt, eines Dorfes oder einer Nachbarschaft. Die übrigen Einwohner waren ihnen untergeben. Dieses Verhältnis wird rechtlich umschrieben mit Formeln wie 'der Häuptling und seine Gemeinde' oder 'der Häuptling und seine Untertanen'.

Zwei Aussagen bezüglich der Stellung der Häuptlinge :

*'dyo Sted (= Bolsward) schijl Goslick ende syn kinderen, ende neycommende houd ende trou wessa, ende sterckyten in allen ryochtfjrdige secka, ende Goslick weer om da Sted houd ende trou te wessen, en sterckyten in aller rijochte, in gelika maneer, ende hyara guede to byschyrmten elk mit oerm'.*

*'de Grote Munten (= Termunten, heutige Provinz Groningen) plach te horen dren hofflynghen als : Menno Ebens, Mello Poppens ende Sebeko Rewyngha, so dat Menno Ebens to hoerde de Holma, ende Mello Poppens to hoerde ende plach to regeren dat myddel van der Munten, alss tuschen dem Holmen ende deme Dyckend, Sebeko Rewyngha berichtede den Dijckeend; to Fymelen weren twe richteren als Hayo Eppens ende Olda Namka ; Dalyngweren behoerde enen hofflyng, geheten Grote Ocko ; Dat recht to Baemzen behoerde twen : als Hero Owens ende Omptet Hemptens ; dat recht ter Luttkke Munthen plach to hebben Hayo ; ende Eppo Obkens de heerlycheyt van Werffum behoerde ; twen hofflynghen als : Poppa Synada ende Wabko, Borchweer hoerde to hebben ; Item Reyd behoerde Lyppcko Zebens ; de rechtigheyd to Woldendorp hadden Ubko ende Tyacko Cyens'.<sup>2</sup>*

Aus diesen Angaben kann meines Erachtens den Schluß gezogen werden, daß die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der friesischen Häuptlinge sich denen des Adels überall sonst ähnelte.

Bis soweit wird diese Auseinandersetzung kaum auf Widerspruch stoßen. Uneinigkeit entsteht erst als die Frage aufgeworfen wird, was die Grundlage dieser Verhältnisse gewesen sei. Historiker wie in Holland I.H. Gosses und in Deutschland H. Schmidt haben die Meinung vertreten, daß die Häuptlinge sich erst im Spätmittelalter zu Adligen entwickelt hätten.<sup>3</sup> Vorher könnten unmöglich rechtliche Unterschiede in Stand in Friesland bestanden haben weil, nachdem die gräfliche Gewalt im 13. und 14. Jahrhundert untergegangen war, die Friesen sich auf eidgenössische Weise organisiert haben. Mitglieder einer Eidgenossenschaft sind grundsätzlich gleichberechtigt. Also könnte es damals in Friesland nur soziale Unterschiede in Reichtum gegeben haben. Die Häuptlinge wären ursprünglich große Bauern und reiche Händler gewesen, jedenfalls keine Adligen im rechtlichen Sinne. Das seien sie erst im 14. und 15. Jahrhundert geworden als sie den Eidgenossenschaften die politische Macht entzogen haben.

Diese Meinung ist 1987 von mir bestritten worden. Wie sich aus den Chroniken der Klöster Bloemhof und Mariengaarde ergibt, existierten auch im 12. und 13. Jahrhundert Adligen in Friesland. Emo zum Beispiel, erster Abt von Bloemhof (1208-1237), unterstreicht in seiner Chronik deutlich den adligen Geburt seines Namensvetters, der den Stoß zur Gründung des Klosters gegeben

hatte.<sup>4</sup> In beiden Chroniken werden viele Personen und Geschlechter erwähnt, die sicherlich zum Adel gehörten.<sup>5</sup> Aus den Tatsachen die über die politischen Verhältnisse mitgeteilt werden, geht hervor daß auch zu dieser Zeit schon die Adligen die Herrschaft im Lande ausübten. Graf Florenz IV. von Holland hat 1233 mit dem Lande Westergo über eine Anerkennung verhandelt. Als Unterhändler seitens des Landes traten die '*nobilioribus terre*' auf.<sup>6</sup> Ein Friedensvertrag zwischen dem Lande Fivelgo und der Stadt Groningen wurde 1258 von den '*nobiles homines terre Fivelgonie*' unterzeichnet.<sup>7</sup> In einer Urkunde, 1297 von den Äbten einiger Klöster in Ostergo an den Grafen von Holland geschrieben, wird öffentlich ausgesprochen, daß die politische Macht im Lande nicht ihnen zukam sondern '*multos nobiles et potentes*'.<sup>8</sup> Wegen der bis ins 15. Jahrhundert fortdauernden sehr dürftigen Quellenlage läßt sich leider nur für wenige Häuptlinge eine Abstammung von einem in den beiden Chroniken erwähnten Adligen beweisen. Wie aus den letztlich erwähnten Tatsachen bezüglich der politische Verhältnisse hervorgeht, ist es aber trotzdem völlig undenkbar, daß solch eine einschneidende Umgestaltung der ständischen Verhältnisse stattgefunden habe wie Gosses und Schmidt annehmen.

Mit Rücksicht auf diese Angaben scheint es mir unmöglich zu verneinen, daß es auch im mittelalterlichen Friesland immer eine rechtlich bestimmte Adelsschicht gegeben hat. Gosses, Schmidt und ihre Nachfolger haben meines Erachtens den Gegensatz zwischen Begriffen wie genossenschaftlich und adlig-herrschaftlich überspitzt. Beide Prinzipien schließen einander nicht völlig aus, doch sind komplementär.<sup>9</sup> Wie ich oben nachgewiesen habe, konnten die Adligen auftreten als Führer einer Genossenschaft. Auf Ortsebene übten Adligen gewöhnlich das Richteramt ständig aus. Auf Landesebene mußten sie jährlich zu Richter gewählt werden. Adlig-herrschaftlich und genossenschaftliche Prinzipien konnten also neben einander bestehen. Ohne Mitwirkung der adligen Oberschicht sei es unmöglich gewesen eine rechtliche oder politische Entscheidung zu vollziehen.

Diese Darstellung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird durch die Ergebnisse der archäologischen Wissenschaft bestätigt. Wie Ausgrabungen und andere Untersuchungen ausweisen, fanden sich schon zu dieser Zeit zahlreiche Schlösser in Friesland. Es handelt sich um kleine Kastellchen, sog. *châteaux à motte*, typisch für ganz West-Europa im 11., 12. und 13. Jahrhundert.<sup>10</sup>



**Beispiel eines *château à motte* : Ruine des Kastells Aebinga zu Hijum, nördlich von Leeuwarden, im 18. Jahrhundert.**



**Beispiel einer kleinen Wurte (holländisch : *wier*), worauf eins ein Kastellchen gestanden hat, zu Jellum, südlich von Leeuwarden.**

Alles was ich bis hierher über die Stellung und die Herkunft der Häuptlinge geschrieben habe, läßt sich erklären aus Entwicklungen, die sich in diesem Zeitalter fast überall vorgetan haben. In einem Handbuch der mittelalterlichen Geschichte geschrieben von W. Blockmans und P. Hoppenbrouwers kann man lesen, daß sich in ganz West-Europa zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert Adelherrschaften ausgebildet haben.<sup>11</sup> Adelherrschaften werden von ihnen umschrieben als Gebiete wo ein Adliger die Banngewalt ausübte. Ihrer Meinung nach dürfen diese Adelherrschaften gesehen werden als eine Begleiterscheinung der Territorienbildung, das heißt, als eine Folge der Entstehung von kleineren, räumlich abgegrenzten Gebieten, wie Städten, Dörfern, Kirchspielen und Nachbarschaften. Kirchen- und Kastellbau sind Äußerungen dieser Entwicklung gewesen. Diese Behauptung gilt ohne Zweifel auch für Friesland. Zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert sind hier Hunderte von Kirchen und Kastellen erbaut worden. Friesland hat also in dieser Hinsicht eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Die Kastellherren wurden auch hier örtliche Machthaber, weil die übrigen Einwohner sich unter ihren Schutz stellen mußten. Goslick Jongema hat 1464 den Bürgern der Stadt Bolsward Schutz und Hilfe zugesagt. Deshalb fiel den Adligen die Ausübung der Gerichtsgewalt zu. Ein Vorfahr Goslicks wird 1331 als Schultheiß von Bolsward erwähnt.<sup>12</sup> Friesland ist im 12. und 13. Jahrhundert mit Kirchen überdeckt worden.<sup>13</sup> Nur für die heutige Provinz dieses Namens wird eine Anzahl von fast 400 genannt. Die Mehrzahl dieser Kirchen wurde von Adligen gestiftet, weshalb ihnen auch meistens das Patronatsrecht zukam. Nichts also weißt darauf hin, daß die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sich in Friesland grundlegend anders entwickelt haben als wie überall sonst.

Auch was über die Entstehung des friesischen Adels bekannt ist, ist mit der Entwicklung im allgemeinen in Einklang. Bis vor kurzem wurde von den meisten Untersuchern angenommen, daß zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert sich die Zusammensetzung des Adels geändert hätte.<sup>14</sup> Dank des Emporkommens des Ritterwesens und der Ministerialität hätten damals mehr Menschen die

Möglichkeit bekommen sich zu Adligen hinauf zu arbeiten, wodurch neben dem Dienst- und Geburtsadel älteres Ursprungs ein jüngerer Adel entstanden wäre. Zahlenmäßig war die zweite Gruppe die erste weit überlegen. Im 12./13. Jahrhundert konnten Landesherren wie der Bischof von Utrecht und die Grafen von Holland und Gelre in Kriegszeit Hunderte von Rittern auf die Beine bringen.<sup>15</sup> N.E. Algra hat in seinem Standardwerk über das altfriesische Recht angenommen, daß was die friesischen Adligen anbelangt sich eine ähnliche Veränderung vollzogen hätte.<sup>16</sup> Er macht Unterschied zwischen einem Allodialadel und einem jüngeren Dienstadel. Wahrscheinlich ausgehend von dieser Theorie ist auch verteidigt worden, daß die friesischen Häuptlinge hauptsächlich zum jüngeren Adel gerechnet werden müssen.<sup>17</sup> Diese Anschauung ist aber meines Erachtens nicht völlig richtig.

Neuere Untersuchungen haben in Frage gestellt ob es je solch einen scharfen Unterschied zwischen Gruppen Adligen gegeben hat. Der Aufstieg der Ritter ist wahrscheinlich zu Unrecht betrachtet worden als eine Neuentwicklung des 11./12. Jahrhunderts. In den Quellen wird niemals über die Ritterschaft als eine Neuerscheinung gesprochen. A. Janse, der über die holländische Ritterschaft geschrieben hat, stellt fest, das keine deutlichen Grenzen zwischen Adel und Ritterschaft gezogen werden können.<sup>18</sup> Menschen die Kriegsdienst zu Pferde leisteten, haben allem Anschein nach immer eine gehobene Stellung besessen. Sie werden oft zusammen mit den Adligen in einem Atemzug genannt. Außerdem werden viele Adligen, unter ihnen sogar Fürsten und Grafen, in den Quellen auch als Ritter bezeichnet. Wie ich sagte, ist von der großen Mehrheit der Häuptlinge die Herkunft unbekannt. Wohl läßt sich aber feststellen, daß die Bezeichnungen adlig und ritterlich auch in Friesland schon früh geläufig waren. Von *nobiles* ist fürs erste Mal am Ende des 8. Jahrhunderts die Rede.<sup>19</sup> Schon 807 werden Friesen erwähnt, die Kriegsdienst zu Pferde zu leisten hatten. Sie wurden angedeutet als *caballarii*.<sup>20</sup> Dem alten friesischen Gewohnheitsrecht nach waren die Besitzer größerer Ländereien verpflichtet sich zu Pferde und ausgerüstet als Ritter für den Kriegsdienst an zu melden.<sup>21</sup> 1004 wird von einem zu Rom verstorbenen Friesen gesagt, daß er ein Ritter (= *miles*) gewesen war.<sup>22</sup> Diese Angaben weisen darauf hin, daß auch der friesische Adel von altersher verschiedentlich zusammengesetzt war. Daß er mit großer Mehrheit von junger Herkunft gewesen wäre, ist auf jeden Fall mit dem Tatsachenmaterial in Widerspruch.





Teil des Grabsteins des friesischen Ritters (MVLVS, erste Zeile) Hebe (HEBI, zweite Zeile) in der Friesenkirche zu Rom, aus dem Jahre 1004 (MIIII, dritte Zeile).

#### Anmerkungen

1. J.R.G. Schuur, *De Friese hoofdeling opnieuw bekeken*, in : Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden (1987), s. 1-28.

**Download:** <https://www.bmgn-lchr.nl/articles/10.18352/bmgn-lchr.2774/galley/2828/download/>

2. Ebd, s.26.

3. Ebd., s. 9-22.

4. H.P.H. Jansen und A. Janse, *Kroniek van het klooster Bloemhof te Wittewierum*, Hilversum 1991, s. 2/3.

5. J.R.G. Schuur, *Adel in middeleeuws Friesland*, in : Spiegel Historiae (1984), s. 426-430.

6. H.Th. M. Lambooy und J.A. Mol, *Vitae Abbatum Orti Sancte Marie*, Hilversum – Leeuwarden 2001, s. 382/383.

7. W. Ehbrecht, *Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo (970-1290)*, Münster 1974, s. 105.

Quelle : P.J. Blok und J.A. Feith, *Oorkondenboek van Groningen en Drenthe*, Groningen 1896, no. 45.

8. G.F. thoe Schwartzenberg en Hohenlansberg, *Groot Placaat en Charter- Boek van Vriesland*, I, Leeuwarden 1768, s. 130-131.

9. J.A. Mol, *Friesische Freiheit in Kirchspiel und Kloster*, in : H. van Lengen, *Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende*, Aurich 2003, s. 194-245, im besondern s. 211.

10. H. Halbertsma, *Terpen tussen Vlie en Eems*, deel II (Tekst), Groningen 1963, s. 129-145. Wie Anm. 5, s. 429-430.

E. Kramer, *Onderzoek naar stinswieren in Friesland en Groningen*, in : M. Bierma u.a., *Terpen en wierden in het Fries – Groningse kustgebied*, Groningen 1988, s. 214-226.

11. W. Blockmans und P. Hoppenbrouwers, *Eeuwen des ondersheids*, Amsterdam 2016, s. 228-240.

12. Wie Anm. 1, s. 26.

13. Wie Anm. 9, s. 209.
14. *Lexikon des Mittelalters*, Band I, München – Zürich 1980, Spalte 118-128 (Stichwort : Adel).
15. *Quedam Narracio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus*, Ausgabe : A. M. Braaksma u.a., Amsterdam 1977, s. 32, 40, 64, 156.
16. N.E. Algra, *Oudrfies Recht 800-1270*, Leeuwarden 2000, s. 125 Anm. 1.
17. P.N. Noomen, *De stinzen in middeleeuws Friesland en hun bewoners*, Hilversum 2009, s. 17.
18. A. Janse, *Ridderschap in Holland*, Hilversum 2001, s. 26/27 un s. 30/31.
19. Wie Anm. 16, s. 125-126.
20. D.P. Blok, *De Franken in Nederland*, Haarlem 1979, s. 86.
21. Wie Anm. 16, s. 278-279.
22. J.R.G. Schuur, *De herkomst van het Karelsprivilege*, in : *It Beaken* (2005), s. 53-78, im besonderm s. 68.